

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Jürgen Feldmann [mailto:juergen.feldmann@unitybox.de]

Gesendet: Mittwoch, 20. Januar 2016 18:17

An: Söhner, Edeltraud

Cc: die-linke-fraktion-schwelm@linke-news-nrw.de

Betreff: Antrag finanzielle Mindestausstattung von Städten

Sehr geehrte Frau Söhner,

den als Anlage beigefügten Antrag zur finanziellen Mindestausstattung von Kommunen (Resolution an den Landtag NRW), übersende ich Ihnen, mit der Bitte um Weiterleitung an die entsprechenden Gremien.

Mit freundlichem Gruß

Jürgen Feldmann

Antrag:

Der Rat beschließt folgende Resolution:

Resolution:

Der Rat der Stadt Schwelm fordert den Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen auf, die Landesverfassung da hingehend zu ändern, dass eine Garantie der Kommunen auf eine finanzielle Mindestausstattung ausdrücklich in der Landesverfassung verankert wird.

Begründung:

Die kommunalen Spitzenverbände haben ein Gutachten zur Frage einer Mindestfinanzausstattung für die Kommunen in Auftrag gegeben. Das Gutachten wurde von Prof. em. Dr. Klaus Lange, Universität Gießen, erstellt und auch per Rundmail versandt.

Die Spitzenverbände heben besonders hervor:

- Die Kommunen haben aufgrund von Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz gegen das Bundesland, zu dem sie gehören, einen Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung. Diese muss es den Kommunen erlauben, nicht nur ihre Pflichtaufgaben, sondern darüber hinaus freiwillige Selbstverwaltungs-aufgaben wahrzunehmen.
- Die durch Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz gebotene finanzielle Mindestausstattung der Kommunen kann nicht durch den Hinweis, dass auch die Haushaltslage des Landes schwierig sei, eingeschränkt werden. Insoweit ist die jüngere Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs NRW kritisch zu sehen.
- Der Normalfall der verfassungsmäßigen Finanzausstattung der Kommunen kann nicht die Mindestausstattung sein, sondern muss eine darauf aufbauende und über sie hinausgehende angemessene Finanzausstattung darstellen, die ebenfalls aus Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz abgeleitet werden kann. Diese „angemessene Finanzausstattung“ kann allerdings von der Leistungsfähigkeit des Landes abhängig gemacht werden.
- In seinem Gutachten schlägt Prof. Dr. Lange vor, die grundgesetzliche Garantie der Kommunen auf eine finanzielle Mindestausstattung auch ausdrücklich in der Landesverfassung NRW zu verankern. (Rundschreiben O 2001, Städte-undGemeindebund).

Die kommunalen Spitzenverbände bitten darum, dass sie bei ihren Bemühungen um eine finanzielle Grundaussstattung der Kommunen unterstützt werden.